

Prüfungsordnung für die Master of Arts-Studiengänge
am Asienzentrum
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 9. September 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Master of Arts-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und –inhalt
- § 5 Aufbau von Prüfungen, Prüfungselemente und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 23 Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten
- § 24 Bestehen der Masterprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diploma Supplement
- § 27 Master-Urkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Prüfungsordnung für die Master of Arts-Studiengänge am Asienzentrum (MAPO-Asien)

Anlage 2: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

Anlage 3: Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Master of Arts-Studiengänge am Asienzentrum dienen der Vertiefung der mit dem Bachelor-Abschluß erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf eine der Regionen und Sprachräume Asiens, die Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens oder zwei asiatische Sprachen. Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder selbständige asienbezogene Forschungen notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium im Rahmen der gestuften B.A./M.A.-Studiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, daß sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät je nach gewähltem Studiengang den Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M. A.) in den Studiengängen:

- „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“,
- „Asienwissenschaften: China, Mongolei, Tibet“,
- „Asienwissenschaften: Japan“,
- „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“,
- „Südostasienwissenschaft“ sowie
- „Asienwissenschaften: West- und Südasiens“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Masterstudiengänge „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“, „Asienwissenschaften: Japan“, „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“ sowie „Asienwissenschaften: West- und Südasiens“ richten sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß, der in methodischer oder inhaltlicher Hinsicht die Kompetenzen liefert, die eine erfolgreiche Absolvierung des Master of Arts-

Studiengangs erwarten lassen; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß;

2. die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung; Näheres hierzu wird in der Anlage 1 geregelt.

(2) Die Masterstudiengänge „Asienwissenschaften: China, Mongolei, Tibet“ und „Südostasienwissenschaft“ richten sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen: einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluß mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß, der in methodischer oder inhaltlicher Hinsicht die Kompetenzen liefert, die eine erfolgreiche Absolvierung des Master of Arts-Studiengangs erwarten lassen; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und –inhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfaßt die in der Anlage genannten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von 96 Leistungspunkten zuzüglich der Masterarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(2) Der Studienumfang beträgt bis zu 3600 Stunden Arbeitszeitaufwand, entsprechend einem Jahresarbeitszeitaufwand von bis zu 1800 Stunden.

(3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Der Studiengang umfaßt die in Anlage 2 aufgeführten Module und die Masterarbeit.

(4) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten bewertet.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Meldefristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung. Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Masterprüfung soll im ersten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 10 bzw. § 11) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim

Prüfungsausschuß erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfenden auch in englischer Sprache oder in der Sprache des gewählten Studienschwerpunktes abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

(4) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten (Dauer 90 bis 180 Minuten) oder mündlichen Prüfungen (Dauer 15 bis 40 Minuten) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die Modulprüfung kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin findet in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit kurz vor Beginn der Veranstaltungen des darauf folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuß gibt rechtzeitig vor Semesterbeginn den genauen Umfang der Prüfung bekannt. Dabei ist sicherzustellen, daß je Prüfungstermin alle Prüflinge unter gleichen Bedingungen geprüft werden.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bewertung der Masterarbeit und die Gesamtbewertung spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge, daß der Prüfungsausschuß seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren der Master of Arts-Studiengänge am Asienzentrum, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Master of Arts-Studiengänge am Asienzentrum nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einem Jahr nach Einrichtung des Master of Arts-Studiengangs „Asienwissenschaften“ gilt als Übergangsbestimmung, daß das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe

der Studierenden ein für den Bachelor of Arts-Studiengang „Asienwissenschaften“ eingeschriebener Studierender sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Prüfungsfaches, die Mitglieder der Universität Bonn sind, bestellt. Im übrigen darf zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf

nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von dem für das Modul verantwortlichen Dozenten abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, anerkannt; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn

er die Masterarbeit (§ 19) nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung bzw. zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß der Anlage 1 bestanden hat und
3. am Asienzentrum der Universität Bonn für einen Master of Arts-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung in dem gewählten Studiengang soll im ersten Fachsemester gestellt werden und ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,

3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren asienbezogenen Studiengang nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Kann der Prüfling eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Studierende haben sich gemäß § 5 Abs. 2 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls,
3. Nachweise über die nach Anlage 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
3. der Prüfling die Masterprüfung in einem asienbezogenen Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang mit entsprechendem Studienschwerpunkt an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studienganges befindet.

§ 12

Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die sprachlichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um den Übergang in die Berufspraxis zu ermöglichen oder selbständige asienbezogene Forschungen mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsleistungen können in einer Klausur von 90 bis 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung von 15 bis 40 Minuten Dauer oder als Hausarbeit von 18 bis 22 Seiten Umfang erbracht werden. Die Modulprüfung kann aus einer dieser

Prüfungsarten bestehen, aber auch auf einzelne Teilprüfungen gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsart aufgeteilt werden. Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte für die Modulprüfungen werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Pflichtmodule und Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten sind in Anlage 3 aufgeführt.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modul beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 15

Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig erarbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfaßt 18 bis 22 Seiten und ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 16

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung

(1) Zu jedem angebotenen Modul werden zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Zur Teilnahme an jeder Modulprüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben („+“) oder abgesenkt („-“) werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

(2) Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, entsprechend dem den einzelnen Teilprüfungen zuzurechnenden Arbeitszeitaufwand. Die im Zeugnis auszuweisenden Noten lauten:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist jeder Modulnote sowie der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen. Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten („grades“) umgerechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gemäß den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulnoten mindestens „ausreichend“ sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein zur Masterprüfung zugelassener Prüfling zum ersten Prüfungstermin eines Pflichtmoduls nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit zu dieser Modulprüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder verfassungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern. Dem sind Studierende mit chronischer Krankheit gleichzustellen.

(6) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Masterprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 2, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Modul oder in demselben oder in verwandten bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Fächer oder Module als gleich anzusehen sind. § 18 bleibt unberührt.

(2) Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul nach zweiter Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt gemäß § 22 Abs. 3. Auch für eine als „nicht ausreichend“ bewertete Seminarleistung erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Die Höchstgrenze an zulässigen Maluspunkten beträgt im Wahlpflichtbereich drei (3) Maluspunkte.

(3) Wird die Leistung eines Prüflings in einem Pflichtmodul, für das kein Freiversuch gemäß § 23 geltend gemacht wurde, auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder überschreitet der Prüfling die zulässige Höchstgrenze an Maluspunkten, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem gewählten asienbezogenen Masterstudiengang.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Leistungspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden. § 18 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 20

Masterarbeit

(1) Durch die schriftliche Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling in der Lage ist, eine auf einen Masterstudiengang am Asienzentrum bezogene Fragestellung zu erkennen und unter Berücksichtigung von originalsprachigen Quellen und von Sekundärliteratur selbständig innerhalb einer vorgesehenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden

darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gesichert ist.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden. Der Betreuer der Masterarbeit kann den Vorschlag begründet ablehnen. Der Studierende kann in diesem Fall erneut ein Thema vorschlagen. Wird auch dieser zweite Vorschlag abgelehnt, wird das Thema von dem Betreuer gestellt.

(4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Das Thema für die Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Masterarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Textteil der Masterarbeit sollte 75 bis 85 Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 6 soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 75 bis 85 Seiten betragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern; der Betreuer der Masterarbeit soll hierzu gehört werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Ausfertigungen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Als erster Prüfender soll diejenige Person bestellt werden, die das Thema der Masterarbeit gestellt hat und den gewählten Studiengang am Asienzentrum der Universität Bonn in der Lehre vertritt. Der zweite Prüfende, der ebenfalls einen Studiengang am Asienzentrum der Universität Bonn in der Lehre vertreten muß, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung ist spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.
- (3) Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 2 und 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Ist die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“, erwirbt der Prüfling 24 Leistungspunkte. Bei Nichtbestehen entstehen keine Maluspunkte.
- (6) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 20 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 20 Leistungspunkten in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot des gewählten Master of Arts-Studienganges angehören (Zusatzfächer oder -module), aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Maluspunkte fallen bei Prüfungen in Zusatzfächern oder -modulen nicht an.

§ 23

Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten

(1) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto (Bonus- und Maluspunkte) bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte werden im Wahlpflichtbereich vergeben und zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Zählung der Leistungspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der zweiten Wiederholungsprüfung die Gesamtzahl von einhundertzwanzig (120) Leistungspunkten für Module noch nicht erreicht hat.

(4) Wer im ersten Prüfungsversuch oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungspunkte. In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte aus den für den entsprechenden Studienabschnitt angebotenen Modulen erworben werden. Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und die Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 2 aufgeführt.

(5) Ist zu einem Wahlpflichtmodul der zweite Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ benotet oder wird er mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt.

§ 24

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens einhundertzwanzig (120) Leistungspunkte erreicht hat; hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- der Prüfling die Prüfung in einem Pflichtmodul, in dem kein Freiversuch gemäß § 23 geltend gemacht wurde, dreimal nicht bestanden hat,
- der Prüfling im Wahlpflichtbereich drei (3) Maluspunkte erreicht hat, bevor unter Berücksichtigung der Regelungen in § 22 Abs. 3 einhundertzwanzig (120) Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird für jedes Modul die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Leistungspunkte erworben wurden, gebildet. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Werden Leistungspunkte erworben, nachdem die entsprechende Höchstpunktzahl bereits erreicht ist, werden diese auf dem Zeugnis zwar ausgewiesen, jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Masterarbeit mit dem Gewicht von 24 Leistungspunkten ein; hierbei gilt § 17 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird die Gesamtnote „ausgezeichnet“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der Modulprüfungen insgesamt nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache, dem eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte, englische Übersetzung beigelegt wird. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden, die dabei erzielten einzelnen Noten zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades gemäß § 17 Abs. 1 bis 3, deren Durchschnittsnote gemäß § 24 Abs. 3 und 4, ebenfalls zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades, sowie das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die auszuweisende Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit ihrem zugehörigen Studienumfang und die bis zum Abschluß der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation aus einem Master of Arts-Studiengang am Asienzentrum ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 26 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma-Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 27 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) in Kraft.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2004 sowie der Entschließung des Rektorats vom 12. August 2004

Bonn, den 9. September 2004

W. Löwer
Der Prorektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer

- Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die folgenden Master of Arts-Studiengänge am Asienzentrum (MAPO-Asien):
- „**Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)**“,
 - „**Asienwissenschaften: Japan**“,
 - „**Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens**“ sowie
 - „**Asienwissenschaften: West- und Südasien**“

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Zulassung zu den Master-Studiengängen am Asienzentrum setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 MAPO-Asien aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MAPO-Asien).
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.
- (4) Die §§ 6, 7, 8, 28 und 29 MAPO-Asien finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und -verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 MAPO-Asien aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MAPO-Asien,
 - b) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 - c) eine Begründung des Studienwunsches,
 - d) sofern vorhanden, ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung und/oder freiwillige einschlägige studiengangbezogene Praktika.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 7 MAPO-Asien gebildeten Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Prüfende

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 7 MAPO-Asien gebildete Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der MAPO-Asien findet entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch eine schriftliche Klausur oder ein Auswahlgespräch festgestellt, in der bzw. in dem insbesondere überprüft werden soll, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Master-Studiengang des Asienzentrums erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- a) **„Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“**: Prüfung der Kenntnisse in zwei asiatischen Sprachen entsprechend dem Kenntnisstand mit Abschluß des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“ in Erst- und Zweitsprache; sprachwissenschaftliche Kenntnisse.
- b) **„Asienwissenschaften: Japan“**: Prüfung der Japanischkenntnisse entsprechend dem Kenntnisstand mit Abschluß des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“; historische, sozialwissenschaftliche und landeskundliche Kenntnisse, die der erfolgreichen Absolvierung der Module (6) „Geschichte Ost- und Zentralasiens“, (7) „Kultur- und Geistesgeschichte Ost- und Zentralasiens“, (9) „Modernes Japan I“, (10) „Modernes Japans II“, (11) „Methodenmodul Japan“ des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“ entsprechen; methodische Kenntnisse in der Geschichtswissenschaft, der Soziologie, in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sprach- oder Rechtswissenschaft.
- c) **„Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“**: Religions- und kunsthistorische Kenntnisse, die der erfolgreichen Absolvierung der Module (5) „Religion und Gesellschaft West- und Südasiens“, (13) „Religion und Gesellschaft Südostasiens“, (14) „Orientalische Kunstgeschichte und Archäologie: Islam und Südasiens“, (15) „Orientalische Kunstgeschichte und Archäologie: Ost-, Süd- und Südostasiens“ des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“ entsprechen.

- d) **„Asienwissenschaften: West- und Südasiens“**: Prüfung der Kenntnisse in Arabisch, Hindi, Sanskrit oder Türkisch entsprechend dem Kenntnisstand mit Abschluß des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“; historische und landeskundliche Kenntnisse, die der erfolgreichen Absolvierung der Module (3) „Islam in Westasien“, (4) „Südasiens“ und (5) „Religion und Gesellschaft West- und Südasiens“ des Bachelor of Arts-Studienganges „Asienwissenschaften“ entsprechen.

Die Dauer der schriftlichen Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Besteht ein Teil der mündlichen Prüfung in einer Sprachprüfung, kann Vorbereitungszeit (zur Erschließung von Texten) gegeben werden.

V. Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die in der Klausur oder im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl in der Klausur erreicht.

(2) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

(4) Auswahlgespräche werden entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5 MAPO-Asien) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß des Bewerbers zu hören.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

Studiengang „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
1	Aufbaumodul Übersetzen Chinesisch I	Klausur	keine	12
2	Aufbaumodul Übersetzen Chinesisch II	Hausarbeit	Modul 1	12
3	Aufbaumodul Übersetzen Chinesisch III	Klausur	Modul 2	12
4	Sprachwissenschaft Chinesisch	Hausarbeit	Modul 1	12
5	Aufbaumodul Chinesisch als Zweitsprache I	Klausur	keine	12
6	Aufbaumodul Chinesisch als Zweitsprache II	Klausur	Modul 5	12
7	Aufbaumodul Übersetzen Japanisch I	Klausur	keine	12
8	Aufbaumodul Übersetzen Japanisch II	Hausarbeit	Modul 7	12
9	Aufbaumodul Übersetzen Japanisch III	Klausur	Modul 8	12
10	Sprachwissenschaft Japanisch	Hausarbeit	Modul 7	12
11	Aufbaumodul Japanisch als Zweitsprache I	Klausur	keine	12
12	Aufbaumodul Japanisch als Zweitsprache II	Klausur	Modul 11	12
13	Aufbaumodul Übersetzen Türkisch I	Klausur	keine	12
14	Aufbaumodul Übersetzen Türkisch II	Hausarbeit	Modul 13	12
15	Aufbaumodul Übersetzen Türkisch III	Klausur	Modul 14	12
16	Sprachwissenschaft Türkisch	Hausarbeit	Modul 13	12
17	Aufbaumodul Türkisch als Zweitsprache I	Klausur	keine	12
18	Aufbaumodul Türkisch als Zweitsprache II	Klausur	Modul 17	12
19	Aufbaumodul Koreanisch als Zweitsprache I	Klausur	keine	12
20	Aufbaumodul Koreanisch als Zweitsprache II	Klausur	Modul 19	12
21	Aufbaumodul Arabisch als Zweitsprache I	Klausur	keine	12
22	Aufbaumodul Arabisch als Zweitsprache II	Klausur	Modul 21	12

Studiengang „Asienwissenschaften: China, Mongolei, Tibet“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
23	Geschichte und Gesellschaft Chinas, der Mongolei und Tibets	Hausarbeit	keine	12
24	Kulturgeschichte Chinas, der Mongolei und Tibets	Hausarbeit	keine	12
25	Aufbaumodul China, Mongolei und Tibet	Hausarbeit	Module 23 und 24	12
26	Aufbaumodul Klassisches Chinesisch	Klausur	keine	12
27	Aufbaumodul Quellenlektüre Klassisches Chinesisch	Klausur	Modul 26	12
28	Aufbaumodul Mongolisch I	Klausur	keine	12
29	Aufbaumodul Mongolisch II	Klausur	Modul 28	12
30	Aufbaumodul Tibetisch I	Klausur	keine	12
31	Aufbaumodul Tibetisch II	Klausur	Modul 30	12

Studiengang „Asienwissenschaften: Japan“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
32	Aufbaumodul Japanisch I	Klausur	keine	12
33	Aufbaumodul Japanisch II	Klausur	Modul 32	12
34	Aufbaumodul Japanisch III	Klausur	Modul 33	12
35	Wirtschaft und Gesellschaft Japans I	Hausarbeit	keine	12
36	Wirtschaft und Gesellschaft Japans II	Hausarbeit	Modul 35	12
37	Seminarmodul Wirtschaft und Gesellschaft Japans	Hausarbeit	Modul 36	12
38	Geschichte und Kultur Japans I	Hausarbeit	keine	12
39	Geschichte und Kultur Japans II	Hausarbeit	Modul 38	12
40	Seminarmodul Geschichte und Kultur Japans	Hausarbeit	Modul 39	12

Studiengang „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
41	Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien	Hausarbeit	Modul 44	12
42	Religionen und Kunst in der Islamischen Welt	Hausarbeit	Modul 44	12
44	Religions- und kunstgeschichtliche Methoden und Theorien	Klausur	keine	12
45	Religion und Kultur	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	keine	12
46	Religion und Gesellschaft	mündliche Prüfung	Modul 45	12
47	Orientalische Kunstgeschichte	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	keine	12
48	Aufbaumodul Orientalische Kunstgeschichte	mündliche Prüfung	Modul 47	12

Studiengang „Südostasienwissenschaft“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
------------------	---------------	--------------------	-------------------------------	-----------

49	Aufbaumodul Indonesisch I	Klausur	keine	12
50	Aufbaumodul Indonesisch II	Klausur	Modul 49	12
51	Aufbaumodul Indonesisch III	Klausur	Modul 50	12
70	Aufbaumodul Vietnamesisch I	Klausur	keine	12
71	Aufbaumodul Vietnamesisch II	Klausur	Modul 70	12
72	Aufbaumodul Vietnamesisch III	Klausur	Modul 71	12
52	Aufbaumodul Südostasien I: Entwicklung pluraler Gesellschaften	Klausur	keine	12
53	Aufbaumodul Südostasien II: Kultur und Entwicklung	Klausur	Modul 52	12
54	Aufbaumodul Südostasien III: Politik und Gesellschaft	Hausarbeit	Modul 52	12
55	Aufbaumodul Südostasien IV: Globalisierung und lokale Entwicklung	Klausur	Module 52, 53 und 54	12

Studiengang „Asienwissenschaften: West- und Südasiens“

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
56	Aufbaumodul Klassisches Arabisch I	Klausur	keine	12
57	Aufbaumodul Klassisches Arabisch II	Klausur	Modul 56	12
58	Basismodul Osmanisch I	Klausur	keine	12
59	Basismodul Osmanisch II	Klausur	Modul 58	12
60	Basismodul Persisch I	Klausur	keine	12
61	Basismodul Persisch II	Klausur	Modul 60	12
62	Aufbaumodul Hindi I	Klausur	keine	12
63	Aufbaumodul Hindi II	mündliche Prüfung	Modul 62	12
64	Aufbaumodul Sanskrit I	Klausur	keine	12
65	Aufbaumodul Sanskrit II	mündliche Prüfung	Modul 64	12
66	Aufbaumodul West- und Südasiens I	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	keine	12
67	Aufbaumodul West- und Südasiens II	mündliche Prüfung	Modul 66	12
68	Aufbaumodul Islam in Westasien	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	keine	12

Alle Masterstudiengänge im Asienzentrum

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
69	Forschungspraktikum	Hausarbeit	keine	12

Anlage 3: Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“

Im Kernbereich des Masterstudiengangs „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“ absolvieren die Studierenden verpflichtend die Aufbaumodule Übersetzen I, Übersetzen II und Übersetzen III in der von ihnen gewählten ersten Fremdsprache, ein Modul Sprachwissenschaft der Erstsprache sowie die Aufbaumodule Zweitsprache I und Zweitsprache II in der von ihnen gewählten Zweitsprache. Als Erstsprache ist eine der folgenden Sprachen wählbar: Chinesisch, Japanisch oder Türkisch. Als Zweitsprache ist eine der folgenden Sprachen wählbar: Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch oder Türkisch. Im Ergänzungsbereich des Masterstudiengangs „Asienwissenschaften: Asiatische Sprachen (Übersetzen)“ ist mindestens ein Modul aus dem Bereich der Sprachwissenschaft zu wählen. Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus den Master of Arts-Programmen des Asienzentrums, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den anderen Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Asienwissenschaften: China, Mongolei, Tibet“

Die Module Geschichte und Gesellschaft sowie Kulturgeschichte Chinas, der Mongolei und Tibets und das Aufbaumodul „China, Mongolei, Tibet“ gelten als Pflichtmodule. Ferner sind als Fortführung der im Bachelor gewählten Sprachmodule entweder die zwei Module Aufbaumodul Klassisches Chinesisch und Aufbaumodul Quellenlektüre Klassisches Chinesisch oder die zwei Module Mongolisch I und II oder aber die zwei Module Tibetisch I und II verpflichtend. Des Weiteren werden Grundkenntnisse in einer Zweitsprache verlangt. Zur Auswahl stehen Chinesisch, Mongolisch, Sanskrit und Tibetisch. Dazu sind jeweils die Basismodule Chinesisch I und II, Klassisches Mongolisch I und II, Basismodul Sanskrit und Vertiefungsmodul Sanskrit I oder Klassisches Tibetisch I und II aus dem Bachelor-Programm zu wählen. Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus den Master of Arts-Programmen des Asienzentrums, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Asienwissenschaften: Japan“

Die Aufbaumodule Japanisch I bis III gelten als Pflichtmodule. Pflicht sind ebenso die Module Wirtschaft und Gesellschaft Japans I und Geschichte und Kultur Japans I. Ferner müssen aus den Modulen Wirtschaft und Gesellschaft Japans II, Geschichte und Kultur Japans II, Seminarmodul Wirtschaft und Gesellschaft Japans und Seminarmodul Geschichte und Kultur Japans 24 Leistungspunkte erworben werden.

Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus den Master of Arts-Programmen des Asienzentrum, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“

Die Module „Religions- und kunstgeschichtliche Methoden und Theorien“, „Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien“ und „Religionen und Kunst in der Islamischen Welt“ gelten als Pflichtmodule. Studierende, die sich im Bereich von Religionen besonders spezialisieren, müssen zusätzlich die Wahlpflichtmodule „Religion und Kultur“ und „Religion und Gesellschaft“ absolvieren; Studierende, die sich im Bereich von Kunst besonders spezialisieren, müssen zusätzlich die Wahlpflichtmodule „Orientalische Kunstgeschichte“ und „Aufbaumodul Orientalische Kunstgeschichte“ absolvieren. Für die Sprachqualifikation müssen mindestens 24 Leistungspunkte aus den Sprachen der Master of Arts Programme des Asienzentrums erworben werden. Auf Antrag ist auch die Wahl von Sprachmodulen aus dem Bachelor-Programm des Asienzentrums zulässig. Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus dem Master of Arts- Programmen des Asienzentrum, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Südostasienwissenschaft“

Als Pflichtmodule für das Sprachprogramm gelten je nach gewähltem Sprachzweig die Aufbaumodule Indonesisch I bis III oder die Aufbaumodule Vietnamesisch I bis III. Bei fehlenden Sprachkenntnissen ist es möglich, die Basismodule Indonesisch I bis III zu besuchen oder auf Antrag andere für den Studiengang relevante Sprachmodule gleichen Umfangs zu belegen. Pflicht sind ebenso die Module SOA I Entwicklung pluraler Gesellschaften, SOA II Kultur und Entwicklung, SOA III Politik und Gesellschaft und SOA IV Globalisierung und lokale Entwicklung. Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus den Master of Arts-Programmen des Asienzentrum, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.

Pflichtmodule, Beschränkungen beim Erwerb von Leistungspunkten und Empfehlungen zum Studienaufbau im Studiengang „Asienwissenschaften: West- und Südasien“

Die Aufbaumodule West- und Südasien I und West- und Südasien II gelten als Pflichtmodule. Ferner sind in Fortführung der im Bachelor-Studiengang studierten Sprache entweder die Aufbaumodule Klassisches Arabisch I und II, Türkisch I und II (aus dem Studiengang „Asiatische Sprachen“), Hindi I und II oder Sanskrit I und II verpflichtend. Des weiteren wird der Erwerb mindestens von Grundkenntnissen in einer Zweitsprache verlangt. Zur Auswahl stehen Arabisch, Türkisch, Persisch,

Osmanisch, Hindi, Sanskrit und Tibetisch. Darüber hinaus ist den Studierenden die Auswahl der Module aus den Master of Arts-Programmen des Asienzentrums, der Philosophischen Fakultät sowie auch fakultätsübergreifend aus den Master of Arts-Studiengängen der Universität Bonn grundsätzlich freigestellt.